Auch ein geliebter Hund ist kein Kind

Schadenersatz. Selbst, wenn man sein Tier wie einen Menschen umsorgt, kann man beim Tod des Hundes keinen Trauerschaden wie bei Angehörigen verlangen. Der OGH zieht eine Grenze ein.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Hundehotels, Salons und Wellness standen für das Tier auf dem Programm. Seine beiden Halter feierten besondere Ereignisse mit ihm und ernährten den Vierbeiner mit veganem Futter. Auch die aktuelle Hundemode durfte beim Gassigehen nicht fehlen. Man habe ihn wie ein Kind gepflegt und jeden Tag angezogen, berichteten die Hundehalter. Vor Gericht forderten sie nun auch, dass die für ein Kind geltende Rechtslage auf ihren Hund angewendet wird. Nach dem Unfalltod des Tieres verlangten die Hundehalter nämlich 16.000 Euro an Trauerschmerzengeld (8000 pro Person). Aber kann man die für den Verlust naher Angehöriger entwickelte Rechtsprechung auf ein geliebtes Tier ausdehnen?

Das Trauerschmerzengeld steht nicht explizit im Gesetz. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat aber klargestellt, dass man als Ausgleich für seine Trauer Geld verlangen kann, wenn man einen besonders wichtigen Menschen verloren hat. Und wenn der dafür Verantwortliche ein schweres Verschulden gesetzt hat. So können Eltern Trauerschmerzengeld fordern, wenn ihre Kinder getötet wurden (und umgekehrt). Auch, wenn sich Geschwister sehr nah waren, kann der überlebende Part Trauerschmerzengeld begehren.

Wie schwer in diesem Fall die Schuld wog, war strittig. Das Bezirksgericht Urfahr prüfte die Frage nicht, weil ohnedies klar sei, dass es für die Trauer über einen Tiertod kein Schmerzengeld gebe. Ein Autofahrer hatte aber zumindest leicht fahrlässig einen Unfall verursacht. Im anderen Wagen war einer der Hundeliebhaber am Steuer gesessen. Das Tier war angeschnallt mit an Bord. Nach dem Unfall gurtete der Mann den Hund los. Dieser sprang aus dem Pkw und lief davon. Als man ihn wiederfand, lag er tot am Straßenrand. Die Hundehalter klagten nun den Fahrer des anderen Autos, den Fahrzeughalter und die Versicherung.

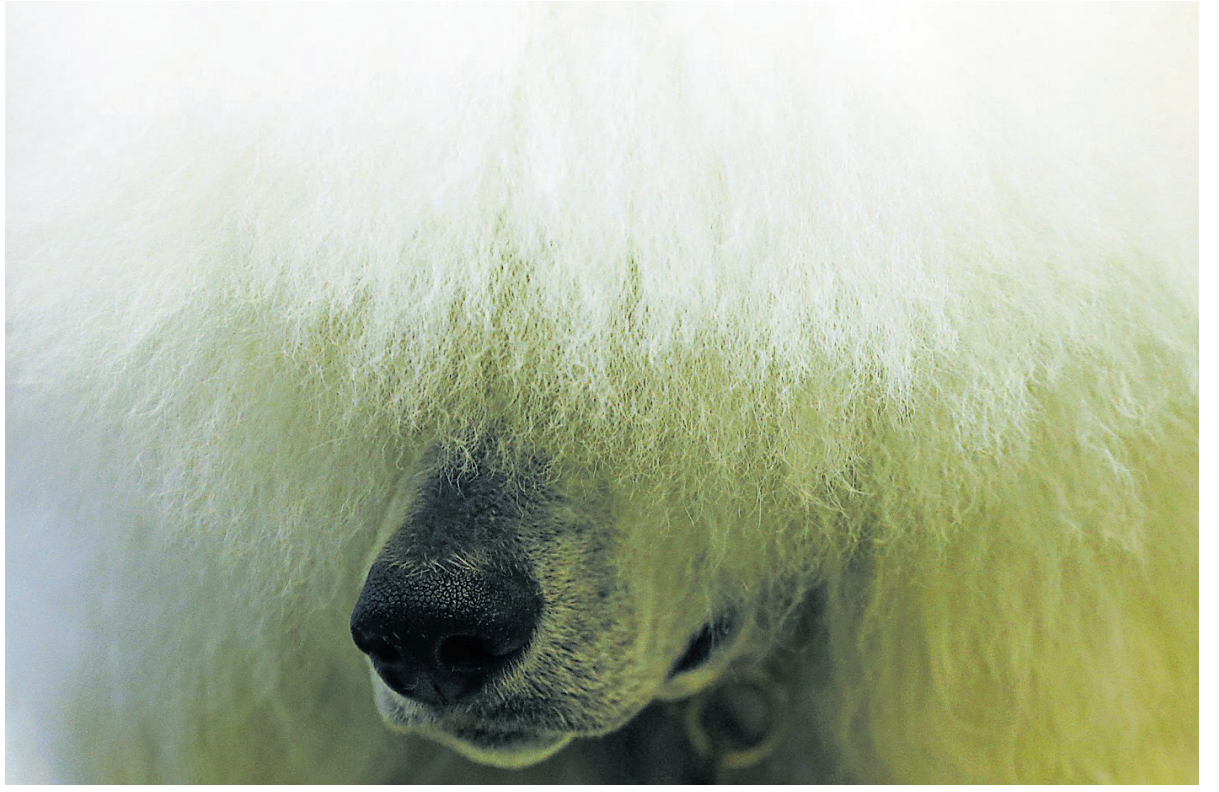

Salonbesuche, Wellnessaufenthalte und modische Kleidung konnten nichts daran ändern, dass ein Hund kein Mensch ist. [Feature: Reuters]

Das Bezirksgericht berief sich auf eine Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2016. Damals ging es nicht um Trauerschmerzengeld, sondern um einen Schockschaden. Eine 17-Jährige war psychisch erkrankt, weil sie die Nachricht vom Tod des Pferdes ihres Vaters so schockiert hatte. Das Pferd sei an dem Ort, an dem es eingestellt war, nicht artgerecht gehalten worden, lautete der Vorwurf. Beim Verlust von Menschen sind Schockschäden von der Judikatur anerkannt. Das Pflegschaftsgericht genehmigte die Klage der Minderjährigen aber im Tierfall wegen mangelnder Erfolgschancen nicht. Zu recht, wie der OGH betonte.

Wie stark sind die Gefühle?

Einen Ersatz für einen Schockschaden hatte der OGH auch im Vorjahr abgelehnt, nachdem eine Frau vom Verlust zweier Schoßhunde getroffen worden war. Diesfalls war die Frau freilich nicht unschuldig: Sie hatte ihre Lieblinge unkontrolliert an Flexileinen herumtoben lassen, worauf zwei Jagdhunde die kleinen Artgenossen bissen.

Im aktuellen Hundefall klagten seine Eigentümer nun nicht wegen eines Schocks (also einer seelischen Gesundheitsschädigung), sondern wegen ihrer Trauer. Die zweite Instanz, das Landesgericht Linz, hielt dieses Ansinnen für nicht ganz aussichtslos. Zwar wies auch das Landesgericht die Klage ab. Aber es ließ die Revision an den OGH zu. Denn es gebe Rechtsgelehrte, die im Schrifttum die Meinung vertreten, dass man bei einer engen Gefühlsbeziehung zu einem Haustier sehr wohl Trauerschmerzengeld fordern dürfe.

Tatsächlich stellte der OGH nun die Rechtslage klar. So würden für Tiere dieselben Schadenersatzregeln wie für Sachen gelten. Eine Ausnahme sei nur die eigens für Tiere geschaffene Bestimmung, laut der man sie auch retten dürfe, wenn die Heilungskosten den Wert des Tieres übersteigen.

Beim Tod eines Tieres aber liege „bei objektiver Betrachtung eine dem Verlust eines Menschen gleichkommende Trauer so fern, dass eine klare Grenzziehung erforderlich ist“, meinte der OGH (2 Ob 142/20a). Selbst bei grob fahrlässiger Tötung eines Tieres gebe es daher kein Trauerschmerzengeld. Das ist also ein Unterschied zum Tod eines Menschen.

Tierquäler zahlen mehr

Nur, wenn jemand mutwillig oder aus Schadenfreude ein Tier töte, kann es laut dem OGH extra Geld geben. So, wie man für zerstörte Liebhabersachen mehr als den objektiven Wert zahlen muss, wenn man sie aus Boshaftigkeit oder durch eine Straftat zerstört hat. Bei Tieren wäre ein „Trauerschmerzengeld“ also möglich, wenn der Täter der Tierquälerei schuldig ist.

Ein Verkehrsunfall aber reicht noch nicht für den Anspruch: Die „Hundeeltern“ bekommen keine 16.000 Euro für ihre Trauer.

„Nudelkranz“ ist keine religiöse Kopfbedeckung

Personalausweis mit Pastakrone zu recht verweigert.

Wien. Nicht zu ernst, nicht zu fröhlich soll man sein, wenn man sich für einen Ausweis fotografieren lässt. Hier den richtigen Mittelweg zu finden, soll schon so manche Wiederholung eines Fotos erfordert haben. Einfacher ist der Fall einer Kopfbedeckung, die ein Wiener auf dem Foto für seinen Personalausweis tragen wollte. Sie ist ohne weitere Debatte verboten, was freilich nicht sonderlich verwundern kann: Es ist ein „Nudelkranz“, auch Pastakrone genannt, der bzw. die das Haupt des Mannes zieren sollte.

Das Verwaltungsgericht Wien lehnte die Ausstellung des Ausweises ab: Der Mann habe nicht glaubhaft gemacht, dass er aus religiösen Gründen einen Nudelkranz trage, nachdem er sich als Anhänger des „Fliegenden Spaghettimonsters, der Gottheit der Religion der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters“, geoutet hatte. Durch die Ausstellung eines Personalausweises mit einem solchen würden zudem die Behörde und die Republik Österreich der Lächerlichkeit preisgegeben, fand das Gericht.

Der Mann wehrte sich: erst beim Verfassungsgerichtshof, der die Beschwerde mangels spezifischer verfassungsrechtlicher Fragen an den Verwaltungsgerichtshof abtrat. Vor diesem warf der Revisionswerber die Frage auf, ob die Ernsthaftigkeit der Glaubensausübung überhaupt einer staatlichen Kontrolle unterliegen dürfe. Hier hielt es der Verwaltungs- mit dem Verfassungsgerichtshof, der keine verfassungsrechtliche Frage zu klären gesehen hatte. Der VwGH billigte auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, wonach der Nudelkranz keine religiöse Kopfbedeckung sei (Ra 2020/01/0347). 2019 hatte der VwGH bestätigt, dass die Spaghetti-Kirche keine religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist. (kom)

Kampf gegen Sozialdumping – aber mit den richtigen Mitteln

Gastkommentar. Unterbezahlung ausländischer Arbeitskräfte verjährt erst nach fünf statt drei Jahren. Das könnte dem EU-Recht widersprechen.

VON DAVID KASPAR UND EVA TSCHERNER

Graz. Die Herausforderungen der EU-Integration treten selten derart komprimiert in Erscheinung wie im Zuge grenzüberschreitender Dienstleistungen. Den Mitgliedstaaten gelang zwar mit der Entsenderichtlinie ein Instrument zur Koordinierung unterschiedlicher Sozialstandards. Allerdings steckt der Teufel im Vollzug.

Aktueller Anlassfall ist § 29 Abs 4 Satz 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz. Anders als im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht wird dort für Unterentlohnung eine fünf- statt dreijährige Strafbarkeitsverjährung normiert. Derartige Abweichungen sind nur dort erlaubt, wo sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art 11 Abs 2 B-VG).

Gewiss, es ist eine komplexe Aufgabe, Unterentlohnung festzustellen. Lohnunterlagen eines Unternehmens im EU-Ausland müssen eingesehen, die diversen Lohnbestandteile ermittelt und die Tätigkeit in ein Gehaltsschema österreichischer Prägung (Kollektivverträge!) eingepasst werden. Dies geschieht entweder stichprobenartig nach Kontrollen der Finanzpolizei oder periodisch (anhand eines Prüfplanes ausländischer Unternehmen) durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge des Finanzministeriums oder die Krankenversicherungsträger. Vor diesem Hintergrund nahm der Gesetzgeber auf längere Verjährungsfristen in ASVG und Bundesabgabenordnung Bezug und begründete damit die Fristverlängerung im Verwaltungsstrafrecht. Der VfGH bejahte jüngst die Verfassungskonformität dieses Vorgehens (G 227/2020). Damit sind aber nicht alle Bedenken ausgeräumt.

Zum Vergleich: Eine derart lange Strafbarkeitsverjährung wie für das Fahrlässigkeitsdelikt der Unterentlohnung kennt das StGB beispielsweise für den minderschweren Raub und den schweren oder gewerbsmäßigen Betrug. Die Strafbarkeit des thematisch der Unterentlohnung nahestehenden strafrechtlichen Delikts des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung verjährt demgegenüber nach drei Jahren. Dieser Vergleich lässt Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Fristverlängerung aufkommen.

Der durch § 29 Abs 4 Satz 3 LSD-BG ermöglichte lange Zeitraum zwischen Begehung und Verfolgung der Tat führt darüber hinaus zu gravierenden Problemen bei der amtswegigen Sachverhaltsermittlung: Unternehmen existieren nicht mehr oder verfügen nicht mehr über die relevanten Aufzeichnungen, der Aufenthaltsort von Zeugen (oft in EU-Drittstaaten) kann, da sie zwischenzeitig allenfalls den Arbeitgeber gewechselt haben, nicht mehr eruiert werden.

Recht auf faires Verfahren

Damit einher geht eine Schwächung der Beschuldigtenrechte, deren effektive Wahrnehmung nach so langer Zeit oftmals nicht mehr möglich ist. Dies stellt möglicherweise einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf dar: Jedermann hat nämlich darauf Anspruch, dass seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist behandelt wird. Es besteht sohin die Gefahr, dass der EuGH im aktuell anhängigen Verfahren C-219/20 der protektionistischen Linie des VfGH eine Absage erteilt und der Bestimmung einen europarechtswidrigen Inhalt attestiert.

An die Stelle der verfassungs- und EU-rechtlich bedenklichen Verlängerung der Verjährung sollte eine gute personelle Ausstattung der Verfolgungsbehörden treten. Diese könnten dann rascher agieren, was wiederum abschreckende Wirkung hätte. Zudem wäre die Vollstreckbarkeit von Strafen wahrscheinlicher. Dadurch könnte verhindert werden, dass, wie bisher, viele aufwendige Verfahren letztlich ins Leere gehen.

Univ.-Lekt. Dr. Kaspar ist Richter des Verwaltungsgerichts Steiermark und hat das EuGH-Verfahren C-219/20 initiiert, Dr. Eva Tscherner ist Rechtsanwaltsanwärterin der Eisenberger Rechtsanwälte GmbH in Graz.